



Wahlordnung für die Wahl des Elternbeirats (WahIO-EB)

Der Elternbeirat der Christian-Wolfrum-Grundschule Hof erlässt gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §§ 13, 14 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung (BaySchO)) im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Wahlordnung:

§ 1 – Geltungsbereich

¹Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Elternbeirat gemäß Art. 64 Abs. 1 BayEUG der Christian-Wolfrum-Grundschule Hof – folgend „Schule“ genannt. ²Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen §§ 13 – 16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen. ³Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

§ 2 – Wahlgegenstand

¹Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist bei Grundschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; Der Elternbeirat hat jedoch mindestens 5 und höchstens 12 Mitglieder. ²Diese Mitglieder sind durch Wahl zu bestimmen. ³Aus ihrer Mitte wählen sie die/den Vorsitzende(n) des Elternbeirats, die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Elternbeirats und den/die Schriftführer(in).

§ 3 – Wahlberechtigte

¹Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Elternbeirat alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung wahlberechtigt. ²Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden. ³Die Stimme ist nicht übertragbar.

§ 4 – Wählbarkeit

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz wählbar.

§ 5 Wahlorgan

¹Der Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan) besteht aus dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) sowie dem Stellvertreter und dem Schriftführer. ²Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 5 Satz 1 WahlO-EB beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person. ³Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen. ⁴Die Mitwirkung im Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich. ⁵Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Wahlverfahren und Termine

¹Die Wahl findet in Form einer Briefwahl (§§ 8 bis 10 WahlO-EB) oder im Rahmen einer Wahlversammlung (§ 11 WahlO-EB in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahl zum Klassenelternsprecher (WahlO-KES) oder in Form einer Onlinewahl statt. ²Der Elternbeirat stimmt in Schuljahren, in denen Wahlen stattfinden, zum Schuljahresanfang mit der Schulleitung ab, welches Wahlverfahren stattfindet. ³Die Wahl ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. ⁴Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Termine fest:

- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge
- Stichtag für die Verteilung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten
- Stichtag für die Abgabe der Briefwahlunterlagen durch die Wahlberechtigten und
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats

§ 7 Wahlvorschläge

¹Mittels Elternbrief werden die Wahlberechtigten durch die Schulleitung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. ²Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des/der Vorgeschlagenen. ³Der Wahlvorschlag enthält den Namen des Kandidaten und die Angabe der Klassenstufe des Kindes/der Kinder. ⁴Die unterschriebenen Wahlvorschläge sind bei der Schulleitung einzureichen und werden von dieser auf Gültigkeit (u.a. Wählbarkeit gemäß § 3 und § 4 WahlO-EB) überprüft. ⁵Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, sind ungültig. ⁶Die gültigen Wahlvorschläge werden um Abgabe eines Fotos und eines Steckbriefs gebeten, welche für die Dauer der Onlinewahl den Wahlberechtigten in Form einer PDF-Datei zur Verfügung stehen. ⁷Wenn genauso viele Wahlvorschläge eingegangen sind wie Elternbeiräte zu wählen sind, findet keine Wahl statt, sondern alle Vorgeschlagenen sind dann Mitglieder des Elternbeirats.

§ 8 Durchführung der Wahl

8.1 Durchführung der Onlinewahl

(1) ¹Die Schulleitung sorgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter dafür, dass die Onlinewahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor Stichtag durch die Klassenleiter an die Eltern verteilt werden. ²Die Onlineunterlagen umfassen:

- Angabe der Website für die Onlinewahl
- einen zufällig generierten und einmaligen Code sowie QR-Code für den Zugang zur Onlinewahl und Abgabe des Onlinewahlstimmzettels

(2) ¹Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß § 4 (1) zu wählen sind. ²Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig. ³Nach Verwendung des Codes oder QR-Codes kann dieser nicht mehr erneut zur Stimmabgabe eingesetzt werden. ⁴Der Zugriff während der Dauer der Onlinewahl gemäß § 6 (1) auf die abgegebenen Stimmen pro Onlinewahlstimmzettel, legitimiert durch den Code/QR-Code, ist auf den Serviceprovider, welcher weder dem Wahlvorstand noch der Kandidatenliste angehören darf, beschränkt. ⁵Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt mit der Zuordnung Kandidat – Stimme. ⁶Der Serviceprovider ist zum Stillschweigen verpflichtet. ⁷Nach der Durchführung der Wahl gemäß § 6 (1) ist der Zugriff auf die Onlinewahlstimmzettel ausschließlich über das Auswertungsinterface auch für den Wahlvorstand möglich.

8.2 Durchführung der Briefwahl

(1) ¹Die Schulleitung sorgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter dafür, dass die Briefwahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge durch die Klassenleiter an die Eltern verteilt werden. ²Die Kandidaten werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. ³Neben Nachnamen und Vornamen enthalten die Stimmzettel die Klasse/n des/der Kindes/Kinder des Kandidaten.

(2) ¹Die Briefwahl erfolgt geheim auf den vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln. ²Die Kandidaten werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. ³Neben Nachnamen und Vornamen enthalten die Stimmzettel die Klasse/n des/der Kindes/Kinder des Kandidaten. ⁴Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

(3) Für jedes Kind, das die Christian-Wolfrum-Grundschule besucht, wird an die Erziehungsberechtigten ein Stimmzettel sowie ein Wahlumschlag (innerer Umschlag) und ein Umschlag zum Beschriften mit dem Nachnamen und Vornamen sowie die Klasse des Kindes (äußerer Umschlag) ausgegeben.

(4) ¹Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie gemäß § 2 WahlO-EB Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. ²Der Wähler kann dabei einem Kandidaten maximal eine Stimme geben.

(5) ¹Der ausgefüllte Stimmzettel wird von den Erziehungsberechtigten (für jedes Kind gesondert) in den Wahlumschlag (innerer Umschlag) gesteckt und verschlossen. ²In einem Wahlumschlag darf jeweils nur ein Stimmzettel enthalten sein. ³Weder Stimmzettel noch Wahlumschlag dürfen gekennzeichnet werden. ⁴Der Wahlumschlag wird in den zweiten, äußeren Umschlag gesteckt, dieser ebenfalls verschlossen und außen deutlich lesbar mit dem Vor- und Nachnamen sowie der Klasse des jeweiligen Kindes versehen. ⁵Die Wahlunterlagen (innerer und äußerer Umschlag) müssen spätestens am Stichtag in der Schule persönlich oder durch das Schulkind abgegeben worden sein.

§ 9 Auszählung bei Briefwahl

(1) ¹Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt unter Leitung des Wahlleiters im Beisein der Schulleitung und mindestens einer weiteren volljährigen Person. ²Der Wahlausschuss kann aus den anwesenden volljährigen Personen freiwillige Helfer zur Unterstützung bei der Auszählung heranziehen.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne werden in einem ersten Schritt alle äußeren Umschläge mit einer Liste aller Wahlberechtigten abgeglichen und durch Kennzeichnung sichergestellt, dass jeder Wahlberechtigte jeweils nur einen äußeren Umschlag abgegeben hat.

(3) ¹Im zweiten Schritt werden die äußeren Umschläge geöffnet und die Wahlumschläge (innere Umschläge) entnommen. ²Hierbei muss sichergestellt werden, dass sich in jedem äußeren Umschlag nur ein Wahlumschlag befindet.

(4) ¹Im dritten Schritt werden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel entnommen und zunächst auf Gültigkeit überprüft. ²Im Anschluss werden die abgegebenen Stimmen für jeden Kandidaten notiert.

§ 10 Ungültigkeit von Stimmzetteln

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die

- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- Zusätze enthalten oder
- mehr als so viele Stimmen, wie gemäß § 2 WahlO-EB Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, abgegeben wurden.

(2) Hat ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehr als eine Stimme erhalten und enthält dieser Stimmzettel insgesamt nicht mehr als so viele Stimmen, wie gemäß § 2 WahlO-EB Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, ist dieser nicht ungültig; Der betroffene Kandidat erhält jedoch nur eine Stimme.

§ 11 Durchführung einer Wahlversammlung

¹Für die Durchführung einer Wahlversammlung gelten die §§ 6 bis 10 der Wahlordnung für die Wahl zum Klassenelternsprecher (WahlO-KES). ²Die Bezeichnung Klassenleitung wird dann durch Schulleitung ersetzt.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses, Niederschrift

(1) ¹Bei der Onlinewahl erfolgt die Auswertung der Onlinewahlstimmzettel über eine passwortgeschützte Software. ²Diese erstellt eine Niederschrift des Wahlergebnisses.

(1) ¹Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ³Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder und rücken im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds in den Elternbeirat nach. ⁴Das Wahlergebnis wird durch Elternbrief bekanntgegeben. ⁵Die neugewählten Mitglieder werden vom Wahlausschuss informiert und zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

(2) ¹Der Wahlausschuss oder die eingesetzte Software erstellt eine Niederschrift über die Wahl mit dem Wahlergebnis (abgegebene Stimmzettel, ungültige Stimmzettel, abgegebene Stimmen, gewählte Kandidaten und Ersatzmitglieder mit Stimmenanzahl). ²Die Niederschrift wird in der Schule für mindestens zwei Jahre aufbewahrt und anschließend von der Schulleitung vernichtet.

§ 13 Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schriftführers

¹Der Wahlleiter leitet die Wahl. ²Die nach § 12 WahlO-EB gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schriftführer. ³Die Wahl erfolgt offen, soweit nichts anderes beantragt wird, und mit einfacher Mehrheit. ⁴Der neugewählte Schriftführer erstellt eine Niederschrift der Wahl und der Wahlleiter unterzeichnet.

§ 14 Sicherung der Wahlunterlagen

14.1 Onlinewahl

¹Die Onlinewahlstimmzettel werden von dem Serviceprovider so verwahrt, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. ²Nach Ablauf von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung werden diese vernichtet.

14.2 Briefwahl

¹Die Wahlunterlagen sind von der Schulleitung so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. ²Der Elternbeirat erhält eine Kopie der Niederschrift gemäß § 13 Satz 4 WahlO-EB oder eine Liste der gewählten Elternbeiratsmitglieder. ³Die Wahlunterlagen können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 15 Wahlanfechtung

¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen der WahlO-EB durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter oder bei der Schulleitung anfechten. ²Der Wahlausschuss prüft die eingereichte Beschwerde. ³Wenn vom Wahlausschuss die Wahl für ungültig erklärt wird, dann muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden. ⁴In Zweifelsfällen wird die Schulaufsichtsbehörde informiert.

§ 16 Beschlüsse des Elternbeirats und Ende der Mitgliedschaft, Amtszeit

(1) ¹Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Elternbeirats. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit des Stellvertreters.

²Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit:

- dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Tag der konstituierenden Sitzung des neugewählten Elternbeirats,
- dem Ausscheiden des (letzten) Kindes aus der Schule,
- der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden,
- dem Verlust der Wählbarkeit oder
- der Auflösung des Elternbeirats oder mit einstimmigem Beschluss des Elternbeirats.

³An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach. ⁴Wenn der Vorsitzende ausscheidet, wird ein neuer Vorsitzender gewählt. ⁵Wenn der Stellvertreter ausscheidet oder zum neuen Vorsitzenden gewählt wird, wird ein neuer Stellvertreter gewählt. ⁶Wenn der Schriftführer ausscheidet oder zum neuen Vorsitzenden gewählt wird, wird mittels Wahl ein neuer Schriftführer bestimmt.

(2) Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BaySchO zwei Jahre.

§ 17 – Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

§ 18 – Weitere Bestimmungen

Die Wahlordnung wird im unterzeichneten Original von der Schulleitung verwahrt. Der Text der Wahlordnung wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

§ 19 – Inkrafttreten

¹Diese Wahlordnung tritt am 1. 9. 2023 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat der Schule am 1. 9. 2023 beschlossen.

Ort, Datum, Unterschrift des Elternbeiratsvorsitzenden

Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 1. 9. 2023 erteilt.

Ort, Datum, Unterschrift der Schulleitung

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die gleichzeitige Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.